

99089187261001

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Entgegennahme im Glücksspielsektor

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089187261001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089187261001
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Entgegennahme im Glücksspielsektor
Leistungsbezeichnung II	Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor bestellen oder abberufen („entpflichten“)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abbestellung, Stellvertreter, Abberufung, Geldwäschebeauftragte im Glücksspielsektor, Geldwäschebeauftragter, Entpflichtung, Geldwäschegesetz, Glücksspielsektor, Verantwortung, Bestellung, Ernennung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html
Teaser	Wenn Sie als Verpflichteter im Glücksspielsektor dazu verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab anzeigen. Sie müssen der Aufsichtsbehörde anzeigen, wenn Sie einen Geldwäschebeauftragten abberufen möchten.
Volltext	• Finanzunternehmen und Veranstalter sowie Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 15 GwG) haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. • Die Bestellung und die Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. • Die Verpflichtung betrifft konkret: • Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 GwG, • Buchmacher im Sinne von § 2 Abs. 1 RennwettLotterie-Gesetz (RennwLottG), • Spielbanken, • Wettvermittlungsstellen, • die Annahmestellen i.S.d. § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, soweit sie die Sportwette

Modul

Sachverhalt

Oddset anbieten,

- Veranstalter von Online Glücksspielen (Virtuelles AutomatenSpiel und Online Poker) i. S. d. §§ 22a und 22b Glücksspielstaatsvertrag 2021.
- Für Versicherungsvermittler, Notare, Rechtsdienstleister, Dienstleister, Immobilienmakler und Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, 10, 11, 13 und 16 GwG) kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.
- Für Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern handeln, erfolgt die Anordnung in einigen Bundesländern per Allgemeinverfügung.
- Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.
- Die Verantwortung der Leitungsebene besteht weiterhin.
- Zu den wichtigsten Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten zählen unter anderen, dass:
 - Sie Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und für die Aufsichtsbehörde sind, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüfen.
 - Ihnen die Durchführung und Aktualisierung der Risikoanalyse, die Gestaltung interner Sicherungsmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen obliegen.
 - Sie Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgeben oder Auskunftersuchen dieser Stellen beantworten.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragter oder
 - Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder
 - Nachweise, dass die anzeigende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)
- Nachweise über Anzeigeberechtigung
- Qualifikationsnachweis
- Auszug aus dem Bundeszentralregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Modul	Sachverhalt
	• ggf. Auslagerungsvertrag • ggf. Auszug aus dem Handelsregister • ggf. Gesellschaftsvertrag/Satzung • ggf. Angaben zu weiteren Filialen/Niederlassungen
Voraussetzungen	• Anzeigende sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete oder Verpflichteter nach dem GwG sind. Die anzeigende Person muss ein Mitglied der Leitungsebene oder ein interner Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein. Der Geldwäschebeauftragte bzw. sein Stellvertreter müssen ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben. Für Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation nachweisen.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Als Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an. • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft. • Sie erhalten eine Abschlussmitteilung. • Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden.
Bearbeitungsdauer	entfällt, es handelt sich nur um eine Anzeige
Frist	Keine
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerruf (je nach Bundesland)
Kurztext	• Anzeige der vorgesehenen Bestellung/Entpflichtung eines internen Geldwäschebeauftragten nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG) Entgegennahme im Glücksspielsektor • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. • Die Bestellung und die Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	